

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017

vom 11.04.2018

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden, werden von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzende Regelungen für diese Studiengangsoptionen in Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.“

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 8 wird ersetzt durch:

„Neben dem breit gefächerten Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks „Linguistic Research“ und „MICS“ studiert werden, die in § 5 Abs. 4 erläutert sind.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 9 wird neu eingefügt:

„Zudem können in diesem Studiengang zusätzliche Studiengangsoptionen studiert werden, die in Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen erläutert und ergänzend geregelt sind.“

4. § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„¹Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem Track Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik. ²Tätigkeitsbereiche für alle Varianten sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. ³Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die in § 5 spezifiziert sind.“

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu den jeweiligen Studiengangsoptionen können abweichende Bestimmungen treffen.“

6. § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Fall etwaiger Studiengangsoptionen jeweils in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert sind.“

7. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa weist neben dem breit angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie ggf. zusätzliche Studiengangsoptionen auf.“

8. Die Zwischenüberschrift in § 5 Abs. 4 zwischen den Sätzen 13 und 14 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 5 Abs. 4 Satz 14 wird ersetzt durch:

„Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.“

10. § 5 Abs. 9 Satz 7 wird ersetzt durch:

„Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.“

11. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengangsoptionen sind jeweils im Modulkatalog in der Anlage der jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen enthalten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.